



Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG)..... 2

Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Zweckvereinbarung zwischen dem Schulverband Pastetten und der Verwaltungsgemeinschaft
Pastetten zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben..... 3

Bekanntmachungen

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

Genehmigung der am 17. November 2022 zwischen dem Schulverband Pastetten und der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten geschlossenen Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben

Das Landratsamt Erding erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Die am 17. November 2022 zwischen dem Schulverband Pastetten und der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten geschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird genehmigt.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Erding, 27. Dezember 2022

gez.
Pirkel

Die Zweckvereinbarung wird nachfolgend gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

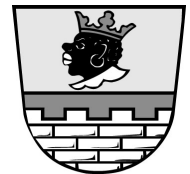
Zweckvereinbarung zwischen dem Schulverband Pastetten und der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben



Verwaltungsgemeinschaft

Pastetten

Mitgliedsgemeinden Buch a. B. und Pastetten



Zweckvereinbarung zwischen dem Schulverband Pastetten und der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben

Der Schulverband Pastetten (bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Pastetten und Buch a. Buchrain – nachstehend „Schulverband“ genannt),
vertreten durch den Schulverbandsvorsitzenden Herrn Ferdinand Geisberger

und die Verwaltungsgemeinschaft Pastetten (nachstehend „Verwaltungsgemeinschaft“
genannt), vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Herrn Peter Deischl,

schließen gem. Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz, Art. 1 Abs. 2,
Art. 2, 7, 8 ff., Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit
(KommZG) und Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsgemeinschaftsordnung
(VGemO) folgende Zweckvereinbarung über die Führung der Verwaltungs- und
Kassengeschäfte des Schulverbandes Pastetten:

§ 1

Diese Zweckvereinbarung regelt die Übertragung der laufenden Angelegenheiten der
Verwaltung des Schulverbandes, die Führung von dessen Kassengeschäften durch die
Verwaltungsgemeinschaft und die Höhe des hierfür fälligen Verwaltungskostenanteils.

§ 2

- (1) Der Schulverband überträgt die verwaltungsmäßige Erledigung seiner laufenden
Angelegenheiten und die Führung seiner Kassengeschäfte in Gänze mit
befreiender Wirkung auf die Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Laufende Angelegenheiten gemäß § 1 dieser Zweckvereinbarung sind die
verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der



Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Schulverband keine Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Art. 4 Abs. 2 Satz 3 VGemO gilt sinngemäß.

(3) Soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist, werden folgende Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft übertragen:

- Jährliche Erstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans einschließlich sämtlicher vorgeschriebener Bestandteile und eventuell notwendiger Nachträge
- Verwaltung des Haushalts
- Beschaffung aller notwendiger Kreditmittel und Zuschüsse
- Führung aller erforderlicher Verzeichnisse (z.B. Bestands- und Vermögensverzeichnisse)
- Erledigung aller Kassengeschäfte im Rahmen der KommHV (sowie der Kassendienstanweisung)
- Erstellung der Geschäftsordnung sowie die Durchführung des Rechtssetzungsverfahrens
- Allgemeine Personalangelegenheiten

(4) Der Schulverbandsvorsitzende kann der Verwaltungsgemeinschaft hinsichtlich der übertragenen Aufgaben Weisungen, sowie Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Zeichnungsbefugnis erteilen. Er behält sich die Unterschriftsbefugnis für Ausfertigung von Satzungen und Verträgen vor.

(5) Die notwendigen Befugnisse zur Erfüllung der nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben gehen unter Berücksichtigung der Regelungen von Abs. 2, 3 und 4 auf die Verwaltungsgemeinschaft über.

§ 3

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft erhebt vom Schulverband für den Verwaltungsaufwand, der ihm durch die Wahrnehmung der nach § 2 übertragenen Aufgaben entsteht einen jährlichen Verwaltungskostenanteil in Form einer Jahrespauschale.

(2) Die Jahrespauschale setzt sich zusammen aus dem prozentualen Anteil der Personalkosten nach Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme der zuständigen Beschäftigten, sowie der Sachkosten und wird jährlich zum 31.12. des Kalenderjahres rückwirkend festgesetzt.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft stellt zum 01.04. eines jeden Jahres für den Aufwand des Vorjahres eine Rechnung. Die Zahlung der Rechnung ist innerhalb



eines Monats durch den Schulverband an die Verwaltungsgemeinschaft fällig.

- (4) Der Verwaltungskostenbeitrag versteht sich als Netto-Betrag. Sollte der Verwaltungskostenbeitrag aufgrund z.B. gesetzlicher Änderungen oder rechtskräftiger Entscheidungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist seitens des „Schulverbandes“ zusätzlich zur vereinbarten Höhe des Verwaltungsbeitrages Umsatzsteuer zu zahlen

§ 4

- (1) Die Zweckvereinbarung, deren Änderung oder Aufhebung werden im Amtsblatt des Landratsamtes Erding amtlich bekannt gemacht.
- (2) Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gleichzeitig treten alle Zweckvereinbarungen außer Kraft, die dieser Zweckvereinbarung entgegenstehen oder entsprechen.
- (3) Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Die Vertragspartner sind berechtigt, diese Zweckvereinbarung ordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. für das darauffolgende Kalenderjahr zu kündigen. Das Recht gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (5) Eine Kündigung wird gemäß Art. 14 Abs. 2 KommZG erst mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wirksam.
- (6) Bei Kündigung der Zweckvereinbarung findet keine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Beteiligten statt.

Pastetten, den 17.11.2022

gez.
Ferdinand Geisberger
Schulverbandsvorsitzender

gez.
Peter Deischl
Gemeinschaftsvorsitzender